



Stadt Leipzig

Handlungshinweise zur Investitionsförderung im Jahre 2012

1. Grundlagen

Die Handlungshinweise regeln die Verfahrensweise der investiven Sportförderung 2012. Sie stellt eine Ergänzung zur Sportförderrichtlinie der Stadt Leipzig in der jeweils aktuellen Fassung dar.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden investive Maßnahmen gemäß Nr. 7 der Sportförderrichtlinie. Dazu zählen Neu-, Um-, Ausbau- sowie Sanierungsmaßnahmen, die Beschaffung von Sport- sowie Pflegegeräten über 411 Euro netto und die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen über 411 Euro netto.

Sanierungsmaßnahmen, die durch die gewöhnliche (Ab-) Nutzung veranlasst werden und regelmäßig wiederkehren, werden nicht als Investitionen angesehen und sind damit nicht förderfähig. Dazu gehören vor allem Maßnahmen zur Erhaltung oder Pflege der Sportanlage. Das Gleiche gilt für die Reparatur von Ausstattungsgegenständen, Sport- oder Pflegegeräten.

3. Prioritäten

Eine Zuwendung wird dem gewährt, der die allgemeinen und speziellen Zuwendungsvoraussetzungen nach der aktuellen Sportförderrichtlinie (Nr. 5 und 7.2) erfüllt und dem im Rahmen der Abwägung insbesondere aus sport- und baufachlicher Sicht zwischen allen eingegangenen Förderanträgen für Investitionsmaßnahmen eine ausreichende Priorität zugestanden wird.

Grundlage für die Prioritätensetzung ist vor allem die Sport- und Sportstättenentwicklungsplanung des Sportprogramms 2015 als Teil der Stadtentwicklungskonzeption der Stadt Leipzig (SEKO). Eine hohe Priorität erhalten vor allem Fortsetzungsmaßnahmen.

Maßnahmen auf Sportanlagen, die sich in der Eigentümerschaft der Stadt Leipzig, insbesondere im Facheigentum des Amtes für Sport befinden, haben gegenüber Vorhaben an anderen Projektorten Vorrang.

Maßnahmen, die einer überwiegend schulischen Nutzung unterliegen, können nicht gefördert werden.

4. Budgetverteilung und Höhe der Förderung

Über die Verteilung des in 2012 verfügbaren Budgets entscheidet das Amt für Sport im Einvernehmen mit dem Fachausschuss Sport.

Sind alle Fördervoraussetzungen erfüllt, richtet sich die Förderung insbesondere nach den Prioritäten gemäß Punkt 3.

Über die Förderung von Förderanträgen bis zu 3.000 Euro entscheidet im Rahmen des vereinfachten Fördermittelverfahrens das Amt für Sport (siehe auch Nr. 8.1 der Sportförderrichtlinie). Dabei soll ein Budgetanteil von 5 % des zur Verfügung stehenden Budgets nicht überschritten werden. Das im Förderjahr nicht verausgabte Budget der Kleinstanträge (bis 3.000 Euro) wird dem beweglichen und unbeweglichen Anlagevermögen (ab 3.000 Euro) im Rahmen der investiven Sportförderung übertragen.

Bei Fördermitelanträgen für Sport- und Pflegegeräte wird für die städtische Förderung folgender Förderhöchstbetrag festgesetzt:

- für Großfeldtore max. 1.000 EUR / Paar
- für Kleinfeldtore max. 800 EUR / Paar
- für Rasenmäher und -traktor max. 2.000 EUR / Stück (Großpflegegeräte ausgenommen)

5. Verfahrenshinweise

a. Antrag

Eine Förderung kann nur auf Antrag hin erfolgen. Die dafür vorgesehenen Antragsformulare können beim Amt für Sport erfragt oder aus dem Internet unter der Homepage der Stadt Leipzig (www.leipzig.de → „Behördenwegweiser“ → „A“ → „Amt für Sport“ → „Formulare des Amtes für Sport“ → „Übersicht und Formulare – Investive Sportförderung“ → „Antragsformular“) ausgedruckt werden.

Der Termin zur Antragsabgabe für das Förderjahr 2012 war der 30.09.2011. Ausschlaggebend für den Antragsingang ist der Posteingangsstempel.

Später eingehende Anträge werden als Nachanträge behandelt. Diese können nur berücksichtigt werden, wenn das Fördermittelbudget durch fristgerecht eingegangene Anträge nicht ausgeschöpft wird.

Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Anträge werden dem Antragsteller zur Überarbeitung zurückgegeben. Ein daraus resultierendes Fristversäumnis geht zu Lasten des Antragstellers.

b. Antragsunterlagen

Die Anträge sind gewissenhaft auszufüllen und die Antragsunterlagen entsprechend der aufgestellten Checkliste (vgl. Anlage) vollständig einzureichen.

Geplante Kosten sind in realistischer Höhe anzusetzen.

Vorplanungsleistungen muss der Antragsteller selbst vorfinanzieren. Die Kosten werden allerdings als förderfähig anerkannt und können im Falle einer positiven Förderentscheidung nachträglich berücksichtigt werden

c. Antragsprüfung

Die Prüfung erfolgt durch das Amt für Sport entsprechend der Zuwendungsvoraussetzungen. Vereine, die in den vorangegangenen 5 Jahren bzw. lt. Zweckbindungsfrist eine Förderung für die beantragte Maßnahme bereits erhalten haben, können keine erneute Zuwendung erhalten.

d. Zusammenarbeit mit weiteren Fördermittelgebern

Werden weitere Fördermittel bei anderen Stellen beantragt, muss dies im Finanzierungsplan des städtischen Fördermittelantrages angegeben werden.

Eine Bewilligung kann erst erfolgen, wenn die Angaben im Fördermittelantrag, insb. der Kosten- und Finanzierungsplan bei den verschiedenen potentiellen Fördermittelgebern, übereinstimmen. Durch die Abstimmung mit anderen potentiellen Zuwendungsgebern können sich weitere Unterlagennachforderungen ergeben, wenn die Übereinstimmung der Unterlagen nicht festgestellt werden kann oder die Aktualität der eingereichten Unterlagen aufgrund der vorangeschrittenen Zeit zweifelhaft ist. Zusätzliche Unterlagennachforderungen in diesem Rahmen gelten nicht als Versäumnis der Antragsfrist.

Zur Entlastung des Antragstellers sowie zur Verfahrensvereinfachung kann der Antragsteller dem gegenseitigen Austausch von Unterlagen zwischen den potentiellen Zuwendungsgebern durch die Abgabe einer datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung zustimmen. Das dafür vorgesehene Formular kann beim Amt für Sport erfragt oder aus dem Internet unter der Homepage der Stadt Leipzig (www.leipzig.de → „Behördenwegweiser“ → „A“ → „Amt für Sport“ → „Formulare des Amtes für Sport“ → „Übersicht und Formulare – Investive Sportförderung“ → „Datenschutzrechtliche Einwilligung“) ausgedruckt werden.

e. Bewilligung

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; es handelt sich um freiwillige Leistungen der Stadt Leipzig.

Der Antrag ist bewilligungsreif, wenn alle Antragsunterlagen vollständig sowie in sich schlüssig sind und sich nicht widersprechen. Eine Übereinstimmung mit den bei weiteren Fördermittelgebern vorliegenden Unterlagen muss gegeben sein.

Ist der Förderantrag bewilligungsreif und zählt er zu den gesetzten Prioritäten, kann er mittels Bescheid positiv verbeschieden werden.

Die abgeschlossene Maßnahme muss für den im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitraum zweckentsprechend genutzt werden (= Zweckbindungsfrist). Jedoch ist bereits vor Bewilligung abzusichern, dass diese Zweckbindungsfrist eingehalten werden kann (= Zuwendungsvoraussetzung nach Nr. 7.2.5 Sportförderrichtlinie). Ein entsprechendes Nutzungsrecht der betroffenen Sportanlage durch den Antragsteller muss gewährleistet sein.

f. Auszahlung

Auszahlungsanträge sind rechtzeitig zu stellen. Während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung muss der Antragsteller berücksichtigen, dass ein Zahlungseingang ca. erst vier Wochen nach Einreichung der Mittelabforderung erfolgen kann.

Die Mittelabforderung sollte spätestens bis Ende November des Bewilligungsjahres erfolgen. Die dafür vorgesehenen Formulare können beim Amt für Sport erfragt oder aus dem Internet unter der Homepage der Stadt Leipzig (www.leipzig.de → „Behördenwegweiser“ → „A“ → „Amt für Sport“ → „Formulare des Amtes für Sport“ → „Übersicht und Formulare – Investive Sportförderung“ → „Mittelabforderung“) ausgedruckt werden.

g. Mitteilungspflichten und Verwendungsnachweisprüfung

Maßgeblich sind vor allem die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen sowie ergänzend die Bestimmungen eines ergehenden Bewilligungsbescheides. Die Zuwendungsempfänger haben das Amt für Sport unverzüglich über Änderungen gemäß Nr. 8.4 der Sportförderrichtlinie zu informieren.

Der Verwendungsnachweis ist vollständig und fristgerecht innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes bzw. spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums **unaufgefordert** einzureichen. Ist eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes erfolgt, so ist zusätzlich innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Zwischennachweis über die in diesem Jahr erhaltenen Mittel vorzulegen.

Geprüft wird die Maßnahmeumsetzung auf Einhaltung der o. g. Vorschriften bspw. durch Prüfung der eingereichten Belege sowie ggf. auch durch örtliche Erhebungen.

Das für die Verwendungsnachweisprüfung einzubringende Formular kann beim Amt für Sport erfragt werden oder aus dem Internet unter der Homepage der Stadt Leipzig (www.leipzig.de → „Behördenwegweiser“ → „A“ → „Amt für Sport“ → „Formulare des Amtes für Sport“ → „Übersicht und Formulare – Investive Sportförderung“ → „Verwendungsnachweis“) ausgedruckt werden.